

Theologische Studien

17

Simon Peng-Keller, David Neuhold (Hg.)

Seelsorgedokumentation in digitalen Patientendossiers

Rechtswissenschaftliche und
theologische Erkundungen



T V Z

Theologische Studien

Neue Folge

T V Z

Theologische Studien

Neue Folge

herausgegeben von
Thomas Schlag, Reiner Anselm,
Jörg Frey, Philipp Stoellger

Die Theologischen Studien, Neue Folge, stellen aktuelle öffentlichkeits- und gesellschaftsrelevante Themen auf dem Stand der gegenwärtigen theologischen Fachdebatte profiliert dar. Dazu nehmen führende Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen Disziplinen – von der Exegese über die Kirchengeschichte bis hin zu Systematischer und Praktischer Theologie – die Erkenntnisse ihrer Disziplin auf und beziehen sie auf eine spezifische, gegenwartsbezogene Fragestellung. Ziel ist es, theologisch interessierten Leserinnen und Lesern auf anspruchsvollem und zugleich verständlichem Niveau den Beitrag aktueller Fachwissenschaft zur theologischen Gegenwartsdeutung vor Augen zu führen.

Theologische Studien

NF 17 – 2021

Simon Peng-Keller, David Neuhold (Hg.)

Seelsorgedokumentation in digitalen Patientendossiers

Rechtswissenschaftliche und
theologische Erkundungen

T V Z

Theologischer Verlag Zürich

Publiziert mit freundlicher Unterstützung der Ulrich Neuenschwander-Stiftung
und der Universität Zürich.

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur für die Jahre 2021–2024
unterstützt.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen National-
bibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> ab-
rufbar.

Umschlaggestaltung: Simone Ackermann, Zürich

Druck: AALEXX Druck Produktion

ISBN 978-3-290-18388-2 (Print)

ISBN 978-3-290-18389-9 (E-Book: PDF)

DOI: <https://doi.org/10.34313/978-3-290-18389-9>

© 2021 Theologischer Verlag Zürich

www.tvz-verlag.ch

Inhalt

Simon Peng-Keller/David Neubold

Einleitung: Dokumentation und Recht..... 9

Thomas Gächter/Sarah Hack-Leoni

**Klinische Dokumentation von Spiritual Care
aus medizinrechtlicher Perspektive** 13

1 Ausgangslage und Fragestellung 13

 1.1 Verortung der Fragestellung..... 13

 1.2 Vorgehen 14

2 Rechtlicher Rahmen 14

 2.1 Spiritual Care als grundrechtlich geschützter Anspruch..... 14

 2.2 Bundesrechtlicher Rahmen..... 16

 2.3 Rechtsgrundlagen im Kanton Zürich..... 17

3 Medizinische Dokumentation 20

 3.1 Dokumentationsmöglichkeiten 20

 3.2 Interne Dokumentation 21

 3.3 Elektronisches Patientendossier 22

4 Dokumentation von Spiritual Care 24

 4.1 Spiritual Care als Teil der Palliative Care 24

 4.2 Dokumentation und doppel­seitige Schweigepflichten 27

 4.3 Allgemeine Spitalaufenthalte 30

5 Zusammenfassung und Ausblick 31

Simon Peng-Keller

**Vom Sinn klinikseelsorglicher Dokumentation
im heutigen Gesundheitswesen**..... 35

1 Spitalseelsorge als Beruf im Gesundheitswesen..... 36

2 Palliative Care als Laboratorium seelsorglicher und
gesundheitsberuflicher Spiritual Care..... 39

3 Spitalseelsorge als spezialisierter Beruf im Gesundheitswesen..... 41

4 Seelsorgliche Dokumentation in digitalen
Krankenhausinformationssystemen 42

David Neubold

Dualität, Beichte und Professionalität	47
1 Die Frage bzw. Fragwürdigkeit einer abendländischen Dualität, am Beispiel von «Pfarrer und Arzt»	47
2 Die Frage des Beichtgeheimnisses bzw. von der Gefahr, Krankenhausseelsorge allein auf Beichte hin zu bestimmen... ..	50
3 Die Frage der Professionalität und Dokumentation: Beobachtung und Fortschritt	53

Claudius Luterbacher

Klinikseelsorge und Recht	57
1 Einführung	57
2 Aktueller rechtlicher Rahmen	58
3 Seelsorgegeheimnis	60
4 Blick in die Praxis	61
5 Entwicklungen und Perspektiven	64

Pascal Mösl

Spitalseelsorge auf dem Weg zu einer Profession	67
1 Einführung	67
2 Die gesetzliche Entwicklung	67
3 Gesellschaftliche und politische Veränderungen	70
4 Die Entwicklung im Verständnis der Seelsorge	71
4.1 Seelsorge für alle – von der ökumenischen Seelsorge zu Spiritual Care	71
4.2 Seelsorge mit allen – von der landeskirchlichen Seelsorge zu einer multireligiösen Spiritual Care	72
5 Dokumentation der Seelsorge	73
6 Spitalseelsorge auf dem Weg zu einer Profession	74

Digitale Seelsorgedokumentation als Aspekt eines Swiss Learning Health System? 79

1 *Learning Health Systems* 80

2 *Swiss Learning Health System* als lernendes System 81

 2.1 Was ist das *Swiss Learning Health System*? 81

 2.2 Die Ziele und die Methodik des *SLHS* 82

3 Themen und Inhalte des *SLHS*-Projekts
 «Spitalseelsorge und Datenschutz» 84

 3.1 Ausgangslage des Forschungsprojekts 84

 3.2 Stakeholder und *Policy Brief*..... 85

 3.3 *Stakeholder Dialog*..... 86

 3.4 Ergebnisse und praktische Weiterarbeit 86

 3.5 Evaluation durch die Stakeholder..... 87

4 Weiterentwicklungsmöglichkeiten 88

5 Zusammenfassung und Ausblick 90

Simon Peng-Keller / David Neuhold / Pascal Mösli / Hanspeter Schmitt / Eva-Maria Faber

**Klinische Seelsorgedokumentation:
Perspektiven für die weitere Entwicklung** 93

Perspektive 1: Klärung des professionellen Profils
 der «Seelsorge im Gesundheitswesen»..... 94

Perspektive 2: Die Möglichkeiten des bestehenden
 rechtlichen Rahmens ausschöpfen..... 95

Perspektive 3: Informationstechnische Möglichkeiten
 kreativ nutzen 95

Perspektive 4: Palliative Care als Labor für interprofessionelle
 Spiritual Care sehen..... 96

Perspektive 5: Chancen kantonsspezifischer
 Entwicklungen wahrnehmen 97

Perspektive 6: Summarische und dichte
 Dokumentationsformen entwickeln..... 97

Einleitung: Dokumentation und Recht

Simon Peng-Keller/ David Neubold

Die seelsorgliche Beteiligung an der interprofessionellen Kommunikation und Dokumentation gehört zu den Standards heutiger Palliative Care und wird von Zertifizierungsorganisationen immer stärker eingefordert. Mehr und mehr tragen Seelsorgende auch in anderen Bereichen des Gesundheitswesens zur interprofessionellen Dokumentation bei. Die internationale Erfahrung zeigt, dass solche Dokumentation den Einbezug der Seelsorge in die Begleitung von Patientinnen und Patienten fördert und dazu beiträgt, dass Gesundheitsfachpersonen und Klinikverantwortliche verstehen, was Seelsorgende tun und bewirken. Für eine interprofessionelle Zusammenarbeit im Bereich Spiritual Care ist dies unerlässlich. Gleichwohl bewegen sich dokumentierende Seelsorgende gegenwärtig auf dünnem Eis. Der evangelische Pfarrer und Pastoralpsychologe Thomas Beelitz schreibt in seinem 2019 veröffentlichten Beitrag zum Handbuch der Krankenhausseelsorge: «In der Praxis sind beim Thema Dokumentation und Verschwiegenheit viele Kolleg*innen selbst weiter, als es Theorie und Richtlinien zu erlauben scheinen.»¹ Rechtliche Fragen und Bedenken spielen in diesem Zusammenhang eine nicht unbedeutende Rolle.

Diese Problemlage soll im vorliegenden Band mit Blick auf die vielfältige Schweizer Rechts- und Kirchenlandschaft diskutiert werden. Gefragt wird nicht allein nach dem aktuell Möglichen und Legitimen, sondern auch nach den historischen und theologischen Hintergründen sowie den Ansatzpunkten für eine künftige Entwicklung. Um vorschnelle, kurzschlüssige Pro- und Contra-Debatten zu vermeiden, muss dabei auf ein Mehrfaches geachtet werden: erstens auf die Unterschiede zwischen verschiedenen Versorgungsbereichen (Palliativstation, Psychiatrische Klinik, Demenzabteilung usw.); zweitens auf die Unterscheidung zwischen Beicht- und Seelsorgegeheimnis (bzw. der Beichtsituation und anderen Formen von Seelsorge); drittens auf die Verschiedenheit und Gradualität der Dokumentationspraktiken, die von der schlichten Benennung der involvierten Personen bis zu detaillierten inhaltlichen Einschätzun-

¹ Thomas Beelitz, Trostspuren – Dokumentation und Verschwiegenheit in der professionellen Seelsorge im Krankenhaus, in: Traugott Roser (Hg.), Handbuch der Krankenhausseelsorge, Göttingen 2019, 487–498, hier 487.

gen reicht; und viertens auf die Komplexität heutiger digitaler Dokumentationssysteme, die beispielsweise gestufte Zugangsrechte vorsehen bzw. diese technisch einfach umzusetzen vermögen.

Die Klärung des Selbstverständnisses von Seelsorge ist keine juristische, sondern eine theologische Aufgabe. Doch wer bestimmt, was Seelsorge in einem öffentlich regulierten Gesundheitswesen sowie in einer pluralistischen Gesellschaft tun soll und darf? Um diese Frage theologisch zu klären, müssen auch Aussenwahrnehmungen einbezogen und gesellschaftliche Transformationen analysiert werden. Rechtliche Festsetzungen sind nämlich ohne Zweifel immer auch Kompromisse, die auf mehr oder weniger fragilen Konsensen beruhen. Vorliegender Band möchte einen Beitrag dazu leisten, bestehende rechtliche Setzungen zu bedenken, zu überdenken und weiterzuentwickeln.

Wie jedes andere Buch hat auch dieses seine Vorgeschichte: Seit 2018 läuft das von den Schweizer Seelsorgevereinigungen initiierte Forschungsprojekt zur «Dokumentation klinischer Seelsorge» an der Universität Zürich und der Theologischen Hochschule Chur. In diesem Projekt untersuchten wir zunächst den internationalen Forschungs- und Entwicklungsstand² und fokussierten uns danach auf spezifische Aspekte des Themas.³ Dabei wurde immer deutlicher, dass die rechtlichen Fragen für die Entwicklung seelsorglicher Dokumentationspraxis in der Schweiz derart bedeutsam und komplex sind, dass sie einer gesonderten Analyse bedürfen.

Aus dieser Einsicht heraus ist der vorliegende Band in einem mehrstufigen Prozess entstanden. Den Ausgangspunkt bildete der grundlegende Beitrag von Thomas Gächter und Sarah Hack-Leoni, zu dem die beiden Herausgeber je eine Response verfassten. Parallel dazu luden wir weitere Fachpersonen ein, sich mit einem eigenen Beitrag an diesem Austausch zu beteiligen. Um die verschiedenen Beitragenden miteinander ins Gespräch zu bringen, führten wir im November 2020 einen Workshop durch. Dabei lag der Fokus auf der Frage nach der künftigen Entwicklung. Der im Anschluss an den Workshop verfasste Schlussbeitrag umreist die Ergebnisse mit sechs Perspektiven. Die Texte, die in diesem Band veröffentlicht werden, möchten die weitere Diskussion anregen. Sie zeigen nicht zuletzt, dass in der behandelten Thematik einiges im Fluss ist und dass es für die Seelsorge im Schweizer Gesundheitswesen auch neue rechtliche Rahmenbedingungen braucht.

² Vgl. Simon Peng-Keller/David Neuhold (Hg.), *Charting Spiritual Care. The Emerging Role of Chaplaincy Record in Global Health Care*, Cham 2020.

³ Vgl. Simon Peng-Keller/David Neuhold/Ralph Kunz/Hanspeter Schmitt (Hg.), *Dokumentation als seelsorgliche Aufgabe. Elektronische Patientendossiers im Kontext von Spiritual Care*, Zürich 2020.

Allen Personen, die sich durch eigene Texte oder Kommentare und Hinweise am Projekt beteiligt haben, möchten wir herzlich danken, zuerst und in besonderer Weise Thomas Gächter und Sarah Hack-Leoni für den von Beginn an erfreulichen und inspirierenden interdisziplinären Austausch, doch nicht weniger Claudius Luterbacher, Pascal Mösli, Martina Tollkühn, Eva-Maria Faber und Hanspeter Schmitt. Während Thomas Gächter und Sarah Hack-Leoni in ihrem grundlegenden Beitrag eine zentrale Bestandsaufnahme der rechtlichen Situation mit Fokus auf die Zürcher Verhältnisse liefern und die zwei anschliessenden Texte aus theologischer und historischer Sicht darauf antworten, zeigen Claudius Luterbacher mit Bezug auf den Kanton St. Gallen und Pascal Mösli mit einem Blick auf die Situation in Bern unterschiedliche Modelle auf, den aktuellen Herausforderungen durch eine weitere Aus- und Umgestaltung des rechtlichen Rahmens zu begegnen. Im Beitrag von Frau Tollkühn wird herausgearbeitet, wie sich das Gesundheitswesen als lernfähiges System erweist und wie wichtig dafür eine intensive Diskussion zwischen den jeweiligen Stakeholdern ist.

Den Reihenherausgebern, insbesondere Thomas Schlag, sei für die bereitwillige Aufnahme dieses Bandes in die Reihe der *Theologischen Studien* recht herzlich gedankt. Fabian Winiger hat bei besagtem Workshop mitgewirkt und dann auch einen kundigen Blick auf die englischen Abstracts der Beiträge geworfen. Ihm wie auch Lisa Briner und Bigna Hauser vom Theologischen Verlag Zürich, die uns immer aktiv und wohlwollend zur Seite standen und zur gelungenen Realisierung des Projekts massgeblich beigetragen haben, gilt unser aufrichtiger Dank. Zum Schluss möchten wir Franzisca Pilgram für das gewissenhafte, präzise und umsichtige Lektorat der vorliegenden *Theologischen Studie* danken.

Indem der Band Wege aufzeigt, wie der rechtliche Rahmen für die Spitalseelsorge in der Schweiz umgestaltet werden kann, möchte er die Seelsorge auf ihrem Weg in die stets ungewisse Zukunft unterstützen. Wenn das Recht dem Leben folgt (*ius vitam sequitur*), dann gilt das auch für den Kontext der Seelsorge, die zentral die Lebendigkeit des Menschen und das Leben in Fülle vor Augen hat.

2. Februar 2021

Simon Peng-Keller/David Neubold

Klinische Dokumentation von Spiritual Care aus medizinrechtlicher Perspektive

Möglichkeiten und Grenzen

Thomas Gächter/Sarah Hack-Leoni

1 Ausgangslage und Fragestellung

1.1 Verortung der Fragestellung

In gesundheitlichen Krisensituationen hatten und haben die Menschen seit jeher Bedarf an medizinischer Behandlung, aber mindestens im gleichen Mass auch an persönlicher und häufig auch spiritueller Betreuung. Bildlich gesprochen haben sich Arzt und Pfarrer schon immer am Kranken- und Sterbebett getroffen. Dass es sich bei diesem Zusammentreffen um alles andere als um einen Zufall handelt und medizinische und spirituelle Begleitung aufeinander ausgerichtet sein können, ist ebenfalls eine längst bekannte Tatsache. Dass dieses Zusammenspiel auch rechtliche Implikationen aufweist, wird allerdings erst in jüngerer Zeit analysiert.

Vorliegend geht es um eine sehr spezifische Fragestellung in diesem Zusammenspiel, nämlich um die Frage der *klinischen Dokumentation* der spirituellen Care-Arbeit. Die Dokumentation der Pflege und Betreuung hat in jüngerer Zeit grosse Beachtung gefunden; einerseits und hauptsächlich als Grundlage für eine rationale, wirkungsvolle und zuverlässige Betreuung, die solide abgestützte Entscheide erst ermöglicht und für die patientenzentrierte Zusammenarbeit verschiedener Fachleuchte unverzichtbar ist, andererseits auch – vor allem aus juristischer Sicht – als zentrale Informationsquelle für allfällige Haftungsfragen. Nicht dieser letztgenannte juristische Aspekt steht hier allerdings im Vordergrund, sondern der *Fragenkomplex, ob und inwiefern die Wünsche nach oder die Beiträge zu einer spirituellen Betreuung in der klinischen Patientendokumentation verzeichnet werden können oder sollen und ob denjenigen, die diese spirituelle Betreuung wahrnehmen, Einblick in die klinische Dokumentation gewährt werden darf*. Damit stehen Fragen des Daten- und Berufsschutzes im Zentrum – Fragen, die bislang für die hier vorliegende

Thematik noch nicht abschliessend beantwortet worden sind und deshalb in erster Linie einer rechtlichen Verortung und Eingrenzung bedürfen.

1.2 Vorgehen

In einem ersten Schritt (Ziff. 2) erläutern wir in groben Zügen den rechtlichen Bezugsrahmen der genannten Fragestellung, wobei wir uns an der Rechtslage im Kanton Zürich orientieren. Danach grenzen wir ein, was genau unter einer klinischen Dokumentation zu verstehen ist (Ziff. 3), bevor wir uns den Rahmenbedingungen der Dokumentation von Spiritual Care zuwenden (Ziff. 4) und abschliessend den Ertrag der Ausführungen zusammenfassen (Ziff. 5).

2 Rechtlicher Rahmen

Aus der Perspektive der Patientinnen und Patienten betrachtet gilt es zunächst zu ergründen, ob sich rechtliche Vorgaben finden lassen, die nicht nur einen Anspruch auf medizinische Behandlung, sondern auch auf spirituelle Betreuung in gesundheitlichen Krisenphasen vermitteln. Diese Frage wird vorab kurz angesprochen, nicht zuletzt, um aufzuzeigen, dass es sich bei Spiritual Care um mehr handelt als um eine blossе Präferenz gewisser Patientengruppen.

Im Zentrum steht sodann aber die Frage, welche Grenzen das geltende Recht den Seelsorgerinnen und Seelsorgern setzt, wenn sie Einblick in die klinische Dokumentation wünschen oder Einträge in diese Dokumentation vornehmen wollen.

2.1 Spiritual Care als grundrechtlich geschützter Anspruch

Die Bundesverfassung (BV)¹ – aber auch zahlreiche internationale Menschenrechtskonventionen wie die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)² – enthält verschiedene grundrechtliche Garantien, die für die Spitalseelsorge relevant sind. In erster Linie ist dabei die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) zu nennen. Diese schützt religiös motivierte Handlungen (z. B. die Spendung der Sakramente,

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

² Z. B. Art. 9 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101).

das religiös-spirituelle Gespräch oder gemeinsame Gebete mit spiritueller Begleitung).³ Die spirituelle Begleitung von Menschen in gesundheitlichen Krisen und in Todesnähe zählt dabei in nahezu allen Religionen zu den zentralen Praktiken. Darüber hinaus sind aber auch Grundrechte wie die Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) und das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) zu beachten, denn die entsprechenden Möglichkeiten sind rechtsgleich und diskriminierungsfrei zuzulassen.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit richtet sich in erster Linie an den Staat und die Institutionen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen.⁴ Sie ist grundsätzlich ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat und hat keine Geltung zwischen natürlichen Personen.⁵ Privatspitäler müssen also nicht zur Verwirklichung der Glaubens- und Gewissensfreiheit beitragen, sofern sie nicht auf einer kantonalen Spitalliste aufgeführt sind.⁶ Spitäler gelten nämlich nach Art. 35 Abs. 2 lit. h KVG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG⁷ dann als Leistungserbringer nach dem Krankenversicherungsgesetz, wenn sie auf der kantonalen Spitalliste stehen. Ist ein Spital also in einer kantonalen Spitalliste genannt, so trägt es zur staatlichen Gesundheitsversorgung bei und hat damit den Grundrechten ebenfalls Rechnung zu tragen.⁸

Konkret bedeutet dies, dass alle Menschen in der Schweiz Anspruch darauf haben, nach ihrer religiösen Überzeugung spirituelle Begleitung im Krankheitsfall in Anspruch zu nehmen, d. h. dass der Staat sie daran nicht hindern darf. In staatlichen Institutionen bzw. in Institutionen mit staatlichem Leistungsauftrag muss dieser Zugang gewährleistet sein und rechtsgleich und diskriminierungsfrei gewährt werden. Allein aus dem Bestehen dieses Anspruchs lässt sich für die spirituellen Betreuungspersonen allerdings noch kein Recht auf den Zugriff auf die klinische Dokumentation ableiten.

³ Vgl. BSK BV-Pahud de Mortanges, Art. 15 N 35, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, hg. von Bernhard Waldmann/Eva Maria Belser/Astrid Epiney, Basel 2015 (zit. BSK BV-Bearbeiter/In, Art. ... N ...).

⁴ BSK BV-Pahud de Mortanges, Art. 15 N 69.

⁵ BSK BV-Pahud de Mortanges, Art. 15 N 70.

⁶ René Pahud de Mortanges, Die rechtliche Regelung der Spitalseelsorge – eine Übersicht, in: René Pahud de Mortanges/Hansjörg Schmid/Irene Becci (Hg.), Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz – Interreligiöse, rechtliche und praktische Herausforderungen, Zürich/Basel/Genf 2018, 153–177, hier 169–170.

⁷ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10).

⁸ Pahud de Mortanges, Die rechtliche Regelung, 170.

2.2 Bundesrechtlicher Rahmen

2.2.1 Bundeskompetenzen

Soweit die Bundesverfassung die Souveränität der Kantone nicht einschränkt, üben diese nach Art. 3 BV alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Alle Aufgaben, die nicht dem Bund zugewiesen sind, dürfen also von den Kantonen übernommen werden.⁹

Der Bund verfügt im Gesundheitswesen nur über punktuelle Kompetenzen. So sind etwa – unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Regelungen beispielsweise im Krankenversicherungsrecht – die Kantone für das Spitalwesen zuständig.¹⁰ Dies insbesondere, da die Liste in Art. 118 Abs. 2 BV (Schutz der Gesundheit) abschliessend zu verstehen ist.¹¹ Auch für die Regelung der Spitalseelsorge sind demnach grundsätzlich die Kantone zuständig.¹² Gleichwohl kommt es gerade im Gesundheitsbereich immer wieder zu einem – mithin komplexen – Zusammenspiel zwischen kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben.

2.2.2 Bundesgesetze

Auf Bundesebene ist für die Dokumentation von Patientendaten in Spitalakten das Datenschutzgesetz¹³ relevant – allerdings nur für Privatspitäler, die nicht auf einer kantonalen Spitalliste aufgeführt sind.¹⁴ Für alle anderen Spitäler gilt kantonales Recht.

Soweit es sich um privatrechtliche Behandlungssituationen handelt – beispielsweise bei einem privatrechtlich tätigen Arzt oder in einem Privatspital, das über keinen Leistungsauftrag verfügt –, kommt direkt Bundesprivatrecht zur Anwendung, namentlich das Auftragsrecht, aus dem sich auch hinsichtlich der Dokumentation einige Pflichten direkt ableiten lassen.¹⁵

⁹ BSK BV-Biaggini, Art. 3 N 15.

¹⁰ BSK BV-Gächter/Renold-Burch, Art. 118 N 2.

¹¹ BSK BV-Gächter/Renold-Burch, Art. 118 N 10.

¹² Christian Kissling, Spitalseelsorge und Recht in der Schweiz. Eine Bestandsaufnahme angesichts der religiösen Pluralisierung, Zürich/Basel/Genf 2008, 14.

¹³ Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1).

¹⁴ Vgl. Kissling, Spitalseelsorge und Recht, 71.

¹⁵ Vgl. Regina E. Aebi-Müller/Walter Fellmann/Thomas Gächter/Bernhard Rüttsche/Brigitte Tag, *Arztrecht*, Bern 2016, § 9 Rz. 12–14.

Ausserdem verpflichtet das Medizinalberufegesetz¹⁶ in Art. 40 lit. c MedBG (Berufspflichtigen) Personen, die einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, die Rechte der Patientinnen und Patienten zu wahren. Diese Pflicht bezieht sich auf die gesamte Rechtsordnung, also auch auf die Grundrechte der Patientinnen und Patienten.¹⁷ Daraus kann also abgeleitet werden, dass Ärztinnen und Ärzte verpflichtet sind, den Wunsch einer Patientin oder eines Patienten nach Spitalseelsorge, ernst zu nehmen, entsprechend weiterzuleiten und mit den Vertreterinnen und Vertretern soweit zu kooperieren, wie sie dies medizinisch verantworten können. Andererseits ergibt sich daraus ein Anspruch auf eine saubere und umfassende medizinische Dokumentation der Tätigkeit.¹⁸

Schliesslich setzt auch das Bundesstrafrecht wesentliche Grenzen. Hier interessiert in erster Linie die Form des Geheimnisschutzes gemäss Art. 321 StGB,¹⁹ auf den weiter unten noch einzugehen sein wird.²⁰

2.3 Rechtsgrundlagen im Kanton Zürich

2.3.1 Datenschutz und Gesundheitswesen

Auf kantonaler Ebene ist für die Dokumentation unter anderem das Gesetz über die Information und den Datenschutz relevant.²¹ Es regelt nach § 1 Abs. 1 den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. Die Vorgaben zum Umgang mit Personendaten finden sich in § 8–13 IDG ZH.

Spezifischere Vorgaben finden sich allerdings im Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich.²² § 7 Abs. 1 lit. a PatG ZH sieht vor, dass Patientinnen und Patienten bei der Eintrittsorientierung über ihre Rechte und

¹⁶ Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (SR 811.11, Medizinalberufegesetz), MedBG.

¹⁷ Boris Etter, Medizinalberufegesetz – MedBG, Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe, Stämpflis Handkommentar, Bern 2006, Art. 40 N 15; Walter Fellmann, Kommentar zu Art. 40 MedBG, in: Ariane Ayer/Ueli Kieser/Tomas Poledna/Dominique Sprumont (Hg.), Medizinalberufegesetz, Kommentar, Basel 2009, Art. 40 N 100.

¹⁸ Vgl. Fellmann, Kommentar, Art. 40 N 103.

¹⁹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

²⁰ Siehe Ziff. 4.2.

²¹ Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4), IDG ZH.

²² Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 (LS 813.13), PatG ZH.

Pflichten orientiert werden.²³ Laut § 9 Abs. 1 PatG ZH steht Patientinnen und Patienten das Recht zu, sich durch die eigene Seelsorgerin oder den eigenen Seelsorger der Institution betreuen zu lassen, wodurch der vorne beschriebene grundrechtliche Anspruch²⁴ eingelöst wird. Weiter ist in der Bestimmung festgehalten, dass die Spitalseelsorge auch unaufgefordert Besuche vornehmen darf, wobei laut Abs. 2 der Bestimmung jeweils auf den Willen der Patientinnen und Patienten zu achten und auf den Betrieb der Institution Rücksicht zu nehmen ist.

Bezüglich der Patientendokumentation finden sich die Rechtsgrundlagen in § 17–19 PatG ZH. Nach § 17 Abs. 1 PatG ZH wird über jede Patientin und jeden Patienten eine Patientendokumentation über die Aufklärung und Behandlung angelegt und laufend nachgeführt. Dies kann nach Abs. 2 der Bestimmung schriftlich oder elektronisch geschehen, wobei gemäss Abs. 3 der Bestimmung die Urheberschaft der Daten unmittelbar ersichtlich sein muss. Nach § 19 Abs. 2 PatG ZH dürfen *Bezugspersonen und Dritte nur mit dem Einverständnis der Patientin oder des Patienten* oder aufgrund besonderer gesetzlicher Meldepflichten und -rechte oder einer Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und Art. 321 StGB Einsicht in die Patientendokumentation erhalten.

Besondere Erwähnung finden im Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürichs die sterbenden Personen. Sie haben laut § 30 Abs. 1 PatG ZH Anrecht auf angemessene Behandlung und Begleitung.

2.3.2 Kirchenrecht

Auch in Erlassen betreffend Kirche und Religionsgemeinschaften finden sich Vorgaben, die im vorliegenden Zusammenhang von Interesse sind.

So sieht das Kirchengesetz des Kantons Zürich²⁵ in § 16 explizit vor, dass Pfarrerinnen und Pfarrer der anerkannten kirchlichen Körperschaften Anspruch auf Zulassung zur Seelsorge in Einrichtungen des Kantons und der Ge-

²³ Vgl. René Pahud de Mortanges, Datentransfer und Datenschutz an der Schnittstelle zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, in: René Pahud de Mortanges/Erwin Tanner (Hg.), Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht, *Coopération entre Etat et communautés religieuses selon le droit suisse*, Zürich/Basel/Genf 2005, 595–626, 622, der anmerkt, dass der Datenschutz der Spitalseelsorge nicht im Weg stehen müsse, wenn die Spitalleitung willens sei, die datenschutzrechtlichen Grundregeln zur Kenntnis zu nehmen und entsprechende Anmeldeformulare zu erstellen.

²⁴ Ziff. 2.1.

²⁵ Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1), KiG ZH.

meinden wie Spitälern, Pflegeheimen oder Gefängnissen haben. Dieselbe Regelung kennt das Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden²⁶ in § 10. Auch die Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden²⁷ befasst sich mit der Seelsorge. § 6 der Verordnung hält fest, dass alle in ihrer kantonalen kirchlichen Körperschaft oder anerkannten jüdischen Gemeinde zur seelsorglichen Tätigkeit zugelassenen Amtsträgerinnen und Amtsträger Anspruch auf Zulassung zur seelsorglichen Tätigkeit in Einrichtungen des Kantons und der Gemeinden haben. In Absatz 3 der Bestimmung wird zudem vorgegeben, dass Institutionen, die eine Beteiligung durch die Seelsorge abweisen, dies in einer Verfügung zu tun haben.

Auch die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich enthält Regelungen zur Seelsorge.²⁸ Sie nennt die Seelsorge in Art. 113 Abs. 1 lit. c ausdrücklich als Amtspflicht von Pfarrpersonen und erteilt der Kirchensynode in Art. 123 Abs. 3 den Auftrag, eine Verordnung spezifisch für die Seelsorge in Institutionen zu erlassen. Dieser Auftrag wurde mit der Inkraftsetzung der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen im Jahr 2016 erfüllt.²⁹ Darin finden sich auch Regelungen betreffend Spitäler und psychiatrische Kliniken im Kanton Zürich, in denen der Kirchenrat ein Pfarramt errichtet hat (§ 2 Ziff. 2 SIVO). Die Verordnung legt in § 5 Abs. 1 lit. a und b fest, wer für die Seelsorge in den Institutionen zuständig ist. Für die Ausübung der Seelsorge in Institutionen verlangt § 10 Abs. 1 SIVO eine Zusatzausbildung.

Auch die Römisch-katholische Kirche des Kantons Zürich macht Vorgaben bezüglich der Seelsorge. Sie hat nach § 2 Abs. 1 lit. b der Geschäftsordnung des Synodalrates³⁰ ein eigenes Ressort für die Seelsorge im Gesundheitswesen. Ausserdem sieht die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft³¹ in Art. 60 Abs. 1 unter anderem vor, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Kirchenpflege unterstützt werden.

²⁶ Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 (LS 184.1), GjG.

²⁷ Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009 (LS 180.11).

²⁸ Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10).

²⁹ Verordnung über die Seelsorge in Institutionen vom 5. April 2016 (LS 181.50), SIVO.

³⁰ Geschäftsordnung des Synodalrates der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Juli 2019 (LS 182.21), GeschO SyR.

³¹ Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (LS 182.10).

Die Christkatholische Kirchgemeinde Zürich sorgt innerhalb ihres Gebietes ebenfalls für die Seelsorge. Dies ergeht aus Art. 2 Abs. 2 der Kirchenordnung der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich.³² Dass die Seelsorge zu den Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer gehört, hält der Erlass in Art. 45 Abs. 1 lit. c fest.

Die erwähnten Bestimmungen behandeln vorwiegend die Sicherstellung der Seelsorge und befassen sich höchstens indirekt mit der hier interessierenden Dokumentation der Tätigkeit. Immerhin finden sich auch einige Verweise auf das staatliche Datenschutzrecht. So sieht beispielsweise Art. 7 Abs. 1 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vor, dass die Bearbeitung und Erfassung von Personendaten auf der Grundlage der staatlichen Datenschutzgesetzgebung erfolgt. Einige Vorgaben für den Umgang mit Daten, welche die Seelsorge betreffen, können sodann dem kirchlichen Datenschutz-Reglement³³ entnommen werden. Nach § 4 Abs. 1 dieses Reglements können Personen, die im Pfarrdienst tätig sind, im Einzelfall Personendaten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, bei der Einwohnerkontrolle, der Schulverwaltung, bei Spitalverwaltungen oder anderen amtlichen Stellen persönlich oder durch ausdrücklich bezeichnete Hilfspersonen beziehen. Bei der Behandlung dieser Daten müssen sie dem Schutz des Berufs- bzw. Seelsorgegeheimnisses Rechnung tragen. In Zweifelsfällen sollen Kirchenpflege und Pfarramt den Rat des kantonalen Datenschutzbeauftragten einholen.

3 Medizinische Dokumentation

Mit der Auffächerung der verschiedenen rechtlichen Normkomplexe ist die hier interessierende Frage nach den Befugnissen der Seelsorgerinnen und Seelsorger bezüglich der klinischen Dokumentation und der Einsicht in die entsprechenden Unterlagen allerdings nicht geklärt. Je nach Art und Natur der jeweiligen Dokumentationsmöglichkeit ergeben sich unterschiedliche Antworten.

3.1 Dokumentationsmöglichkeiten

Daten von Patientinnen und Patienten können einerseits in der internen Dokumentation der jeweiligen Institution festgehalten werden. Andererseits besteht auch die Möglichkeit zur Dokumentation im elektronischen Patientendossier,

³² Kirchenordnung der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich vom 30. Juni 2009 (LS 183.10).

³³ Kirchliches Datenschutz-Reglement vom 15./6. Dezember 1999 und 23. Mai 2000 (LS 180.7).